

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Neuen Freien Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Neuen Freien Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Prof. Paul Vécsei, Eva Weissenberger, Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger und Dr.ⁱⁿ Renate Graber in seiner Sitzung am 12.07.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen, Bundesparteileitung“**, Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a, 1080 Wien, als Medieninhaberin der „Neuen Freien Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „Narrenfreiheit für kriminelle Asylwerber?“, erschienen am 28.04.2016 auf Seite 11 der „Neuen Freien Zeitung“, **verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird über Gewalttaten von Asylwerbern berichtet. Dem Artikel ist ein Bild mit mehreren Flüchtlingen beigelegt. Einer der Flüchtlinge schaut in Richtung Kamera und ist deutlich zu erkennen. Der Zusatz zum Bild lautet: „Zu viele brutale Gewalttäter unter den ‚Schutzbedürftigen‘“.

Die „Neue Freie Zeitung“ hat von der Möglichkeit, in dem Verfahren Stellung zu nehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass die Veröffentlichung des Bildes, auf dem einer der Flüchtlinge klar erkennbar ist, im Zusammenhang mit dem Zusatz „Zu viele Gewalttäter unter den ‚Schutzbedürftigen‘“ gegen den Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten, der als krimineller Gewalttäter hingestellt wird, verstößt.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen, Bundesparteileitung“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in der „Neuen Freien Zeitung“ zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
12.07.2016